

# SATZUNG

## **der Gemeinde Rodenbach über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759)) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 20.07.2023 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen „Am Eichenhain“, „Kinzigwichtel“, „Buchbergstraße“, „Steinäcker“, „Tausendfüßler“ und „Wurzelzwerge“ werden von der Gemeinde Rodenbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Tageseinrichtungen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten<sup>1</sup>**

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Gemeinde Rodenbach haben.  
Aufgenommen werden Kinder in:
  - a) die Kinderkrippe vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
  - b) den Kindergarten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - c) den Kinderhort ab Einschulung bis zum Ende des aktuellen Schuljahres, in welchem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.12.2023 – Inkrafttreten 01.01.2024.

- d) die altersübergreifenden Tageseinrichtungen gemäß vorliegender Betriebserlaubnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht gemäß § 24 SGB VIII und der dazu ergangenen Landesregelung. Der Rechtsanspruch wird mit der Kernbetreuung eines Kindes gemäß § 4 Abs. 2 a) erfüllt.
- (3) Die Kommune des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personensorgeberechtigten ist für die Betreuung des Kindes zuständig. Bei Wegzug kann in Abstimmung mit der neuen zuständigen Wohnortkommune die Betreuung des Kindes für eine Übergangszeit bis zu 3 Monaten und längstens bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres fortgesetzt werden.

## § 4<sup>2</sup>

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Der Wald- und Naturkindergarten „Wurzelzwerge“ ist an Werktagen montags bis freitags von 08:00 – 15:00 Uhr geöffnet. Alle anderen Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis donnerstags von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 15:30 Uhr geöffnet.  
Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.  
In Kindertageseinrichtungen mit mehreren Betreuungsbereichen (Krippe, Kindergarten, Hort, altersübergreifende Tageseinrichtung) ist für die Bereiche Kindergarten und Hort die gleiche Öffnungszeit anzusetzen.
- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt während den gemäß Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten und unterteilt sich in die
- a. Kernbetreuung:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| Krippenbereich                             | 07:00 – 12:30 Uhr |
| Kindergartenbereich                        | 07:00 – 12:30 Uhr |
| Hortbereich                                | 07:00 – 12:30 Uhr |
| Wald- und Naturkindergarten „Wurzelzwerge“ | 08:00 – 12:30 Uhr |

Der erste Monat im Krippenbereich gilt als Eingewöhnungsmonat und kann nur im Rahmen der Kernbetreuung angeboten werden.

- b. Zusatzbetreuung (eine über die Kernbetreuung hinausgehende Betreuung):
- |                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Krippenbereich      | 12:30 – 14:30 Uhr (ZU1)             |
|                     | 12:30 – 15:30 Uhr (ZU2)             |
| Kindergartenbereich | 12:30 – 14:30 Uhr (ZK1)             |
|                     | 12:30 – 14:00 Uhr (ZW1)             |
|                     | 12:30 – 15:00 Uhr (ZW2)             |
|                     | 12:30 – 15:30 Uhr (ZK2)             |
|                     | 12:30 – 17:00 Uhr (ZK3) – MO bis DO |
| Hortbereich         | 12:30 – 14:30 Uhr (ZH1)             |
|                     | 12:30 – 15:30 Uhr (ZH2)             |

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.12.2023 – Inkrafttreten 01.01.2024.

Eine Zusatzbetreuung kann nur im Rahmen der personellen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung angeboten werden und der Bedarf muss mit einem Arbeitszeitnachweis der Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung legt in Absprache mit dem Träger die Kapazitäten fest.

c. Sonderbetreuung:

Zusätzlich kurzfristig beantragte Betreuungsstunden über die vereinbarte Kern- oder Zusatzbetreuung hinaus, die im Rahmen der personellen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung mit der Leitung der Einrichtung vereinbart werden.

d. Ferienbetreuung im Hort:

Wochenweise Betreuung während der Schulferien in Hessen mit einer Betreuungsdauer von 07:00 bis 15:30 Uhr.

- (3) Bei einer Betreuung länger als 12:30 Uhr ist die Anmeldung des Kindes zum Mittagessen verpflichtend.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Weiterhin werden die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, die den Feiertagen anschließen oder vorausgehen, und bei Einberufung von Personalversammlungen geschlossen. Die genauen Ferien- und sonstigen Schließungstermine werden spätestens am 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitskreisen, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch digitale Informationsportale und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Eine Aufnahme erfolgt erst nach dem Eingang der Vormerkung im digitalen Elternportal.  
Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird eine Betreuung des Kindes während der Kernbetreuungszeit gemäß § 4 Abs. 2 a) als Mindestbetreuung vereinbart. Die Personensorgeberechtigten erkennen diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung sowie die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an. Die Plätze für die Kernbetreuungszeit im Hortbereich werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte regelmäßig berufstätig sind oder sich in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befinden. Der Anspruch ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine der in § 1 genannten Einrichtungen erfolgt abhängig von
  - a) der amtlich festgesetzten Höchstbelegung für die jeweilige Einrichtung sowie
  - b) der für das Kind erforderlichen Betreuungsdauer.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder zu

einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Wenn die amtlich festgesetzte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (3) Über die Kernbetreuung hinaus kann eine Zusatzbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 b) schriftlich vereinbart werden.  
Die Plätze für die Zusatzbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte regelmäßig berufstätig sind oder sich in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befinden. Der Anspruch ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.  
Die Aufnahme eines Kindes für eine Zusatzbetreuung ist von den personellen Voraussetzungen der Einrichtung abhängig.
- (4) Ortsfremde Kinder können nur in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

### § 6<sup>3</sup>

#### **Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz aller Kinder ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Personensorgeberechtigten aufzukommen haben, erfolgen.

Die Impfbescheinigung (§ 2 Kindergesundheitsschutz-Gesetz) ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (3) Kinder, die einer besonderen Entwicklungsbegleitung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (4) Bei Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes.

### § 7

#### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen und die Personensorgeberechtigten Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit dem Fachpersonal zeigen.

---

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.12.2023 – Inkrafttreten 01.01.2024.

- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Kinder unter Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.
- (3) Bei Krippen-/ Kindergartenkindern übergeben die Personensorgeberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Einrichtung und holen sie bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Fachpersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann widerrufen oder angepasst werden.
- (5) Für Hortkinder beginnt und endet die Aufsichtspflicht mit An- bzw. Abmeldung der gebuchten oder mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten Zeit beim Fachpersonal durch die Kinder. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG).  
Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird vom Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Für die Gesundheit des Kindes unentbehrliche Medikamente dürfen in der Kindertageseinrichtung nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zuzüglich genauer ärztlicher Dosierungsverordnung sowie einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten verabreicht werden.
- (9) Bedürfen Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung, so sind die vom Träger der Kindertageseinrichtungen angeforderten Nachweise vorzulegen.
- (10) Jede Änderung von Daten, die mit der Anmeldung erfasst wurden, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.  
Dies gilt insbesondere bei:

- a) Veränderungen der Berufstätigkeit,
- b) Eintritt in die Elternzeit,
- c) Veränderungen des Hauptwohnsitzes und/oder
- d) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind (z.B. Trennung der Eltern).

Unter Voraussetzung des Absatzes a) ist der Träger berechtigt, unter Berücksichtigung des Betreuungsangebotes, eine Veränderung des Betreuungsumfanges vorzunehmen.

Unter Voraussetzung des Absatzes b) ist der Träger berechtigt, das Betreuungsangebot auf die Kernbetreuung zu reduzieren.

- (11) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und der Kostenbeitragsatzung einzuhalten und die Kostenbeiträge zu entrichten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Leitung/ des Fachpersonals der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten in dem Aufnahmegespräch über die maßgeblichen Regelungen der die Kindertageseinrichtungen betreffenden Satzungen und verweist auf die jeweils aktuellen Fassungen auf der Homepage der Gemeinde Rodenbach.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung steht bei Bedarf und nach terminlicher Vereinbarung den Personensorgeberechtigten der Kinder zu Gesprächen zur Verfügung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich von dem Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung ihres Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
- (4) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6, Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (5) Werden gemäß § 8a oder § 8b SGB VIII der Leitung der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen Unfälle in einer Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen (UKH) versichert.

## **§ 10**

## **Kostenbeiträge**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind einen Monat vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen und nur möglich zum Schluss eines Kalendermonats.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die Kostenbeiträge für einen weiteren Monat zu zahlen.

### **§ 12 Ausschluss**

- (1) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung oder entziehen die Personensorgeberechtigten sich wiederholt einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften, so kann das Kind durch schriftlichen Bescheid mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (3) Bei wiederholt verspäteter Abholung des Kindes trotz zuvor erfolgter Ermahnung mit Hinweis auf die Folgen, kann das Kind mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Kind, das sich selbst, andere Kinder oder Dritte wiederholt gefährdet, kann durch den Träger vom Besuch einer Kindertageseinrichtung befristet ausgeschlossen werden. Während der Zeit des Ausschlusses werden in enger Kooperation zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten Situationsanalysen und Beratungsprozesse initiiert und schriftlich vereinbart. Ziel ist, gemeinsam verbindlich festgelegte Maßnahmen zur weiteren Betreuung des Kindes zu erarbeiten.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung bzw. bei Verweigerung der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes und aller Beteiligten durch die Personensorgeberechtigten kann der Träger den endgültigen Ausschluss des Kindes vornehmen.
- (6) Schwerwiegende Gründe oder schwerwiegendes Fehlverhalten, wie körperliche, verbale oder seelische Gewalt gegen die eigene Person, Kinder, Mitarbeitende, Eltern oder andere Erwachsene in der Kindertageseinrichtung, können einen sofortigen Ausschluss der Personensorgeberechtigten oder des Kindes zur Folge haben.

- (7) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten.

### § 13

#### **Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Absatz 1 bis 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

### § 14

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Kostenbeiträge: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) und 1 c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB), Erstes, Achtes und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rodenbach über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2020 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 27.07.2023

Klaus Schejna  
Bürgermeister